



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz
und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
(Denkmalschutzgesetz – DSchG)**

**für das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 10. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG)	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten	5
2.2. Wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des Denkmalschutzes	6
2.3. Konkrete Positionen der Beteiligten.....	7
§ 1 Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	7
§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich	7
§ 3 Denkmalliste	8
§ 8 Erhaltung und Nutzung von Denkmälern.....	9
§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen	10
§ 17 Denkmalbehörden	12
§ 19 Beteiligung der Landschaftsverbände	14
§ 21 Denkmalausschuss.....	15
§ 25 Auskunfts- und Betretungsrecht.....	15
§ 26 Kostentragung und Gebührenfreiheit	16
§ 30 Denkmalförderung	16
3. Votum.....	17

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, das Denkmalschutzgesetz sowohl materiell-rechtlich als auch sprachlich mit Blick auf die Anforderungen an eine geschlechtsneutrale Gesetzessprache zu überarbeiten. Der Novellierung geht eine Aufforderung des Landtags an die Landesregierung zur Vorlage einer Evaluation des Denkmalschutzgesetzes aus dem Jahr 2014 voraus. Das daraufhin beauftragte Evaluationsgutachten wurde dem Landtag schließlich am 31. August 2018 übermittelt.

Hintergrund: Das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen entspricht in seiner heutigen Fassung im Wesentlichen noch der Ursprungsfassung vom 11. März 1980 und wurde – bis auf kleinere Anpassungen im Zuge anderer Gesetzesänderungen – bislang lediglich durch das 1. Änderungsgesetz vom 16. Juli 2013 in einigen Punkten angepasst. Das Denkmalschutzgesetz bedarf nach nunmehr rund 40 Jahren insgesamt einer Überarbeitung und Anpassung an die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des Gesetzes, an die gesellschaftliche Entwicklung, an internationale Vorgaben sowie an die denkmalschutzrechtliche Rechtsprechung.

1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) zur Überprüfung vor. Der Gesetzesentwurf behandelt neben einer Reihe redaktioneller Änderungen und Anpassungen sowie Streichungen bzw. Zusammenlegungen einzelner Regelungen insbesondere folgende Eckpunkte:

- Stärkung der Rolle der Eigentümer von Denkmälern (§§ 1 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 1 S. 2, 20 Abs. 1)
- Zeitliche Einschränkung des Denkmalbegriffs (§ 2 Abs. 1)
- Konkretisierung des Schutzzumfanges der Denkmalbereiche (§ 2 Abs. 3 S. 4)
- Ausdrückliche Regelung des Umgebungsschutzes (§ 2 Abs. 6)
- Einführung eines deklaratorischen Systems für Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 3)
- Regelung der Anordnung des Sofortvollzuges im Falle einer vorläufigen Unterschutzstellung (§ 4 Abs. 1)
- Einheitliche Behandlung vom UNESCO Welterbe und den damit zusammenhängenden Anforderungen (§ 7)
- Ergänzung einer Definition der wirtschaftlichen Zumutbarkeit entsprechend der ständigen Rechtsprechung (§ 8 Abs. 1 S. 2)
- Aufnahme von Belangen des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit als zu berücksichtigende Aspekte (§ 9 Abs. 2 S. 2)
- Ausdrücklicher Hinweis, dass zugunsten einer nachhaltigen Verbesserung der Nutzbarkeit eines Denkmals geringfügige Beeinträchtigungen des Denkmalwerts in Kauf genommen werden können (§ 9 Abs. 3)
- Anpassung der Struktur der Denkmalbehörden an die der Bauaufsichtsbehörden (§ 17)
- Behandlung der Beteiligung der Landschaftsverbände in einer neu eingefügten Vorschrift (§ 19)

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 27. Mai 2020 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) (Stand 19.05.2020) im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- VFB NW
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme vom Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW
- unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW, der VFB NW sowie der Städte- und Gemeindebundes NRW und der Landkreistages NRW begrüßen die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW.

IHK NRW betont, dass der Entwurf die Position der Eigentümer von Denkmälern und damit auch die der hier insbesondere interessierten mittelständischen Unternehmen stärkt, wenn sie über entsprechendes Eigentum oder Immobilien in der näheren Umgebung von Denkmälern verfügen.

Der VFB NW begrüßt, dass der Schutzzumfang der Denkmalbereiche konkretisiert und der Umgebungsschutz explizit geregelt wird, das deklaratorische System für Bodendenkmäler eingeführt und das UNESCO Welterbe und die damit zusammenhängenden Anforderungen einheitlich behandelt werden sowie die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien und der Barrierefreiheit als zu berücksichtigende Aspekte aufgenommen werden. Bereits vor diesem Hintergrund trete neben der historischen und baukulturellen Bedeutung der Bau- und Bodendenkmäler auch deren volkswirtschaftliche Bedeutung deutlich hervor.

Nach Meinung des VFB NW dominiert insgesamt im Gesetz (wie schon im vorhergehenden Denkmalschutzgesetz) die Betonung darauf, dass die Denkmalschutzbehörde eine Ordnungsbehörde ist. Der Servicecharakter der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörden, die einen Dienst leisten, indem sie beraten, helfen und forschen, sollte insgesamt viel stärker betont werden, sowohl im Gesetz, als auch besonders in der Realität der praktischen Denkmalpflege. Das in der Denkmalpflege seit vielen Jahren angestrebte Ziel der Partizipation und des bürgerschaftlich-ehrenamtlichen Engagements für das gemeinsame Kulturgut komme, so der VFB NW weiter, im neuen Gesetzesentwurf sehr kurz. Nur durch Kooperation mit möglichst vielen Beteiligten sei der Schutz des Kulturgutes gewährleistet.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen konstatieren, dass die Bautätigkeit an bestehenden Gebäuden in den vergangenen Jahren – mit Ausnahme des Jahres 2018 – zwar weniger kräftig zulegte, als die Wohnungsneubautätigkeit. Von der Einführung der Sonderabschreibungen für energetische Sanierungsmaßnahmen, die zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind, dürfte allerdings ein neuer Impuls ausgehen, der die Bestandsaktivitäten positiv verstärken wird.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Landkreistages NRW hat sich das Denkmalschutzrecht in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich bewährt, um Denkmäler dauerhaft zu sichern und zu erhalten. In dem Entwurf werden zahlreiche folgerichtig und konsequent ausformulierte Neuerungen, Änderungen und Angleichungen vorgenommen, die die zielgerichtete Arbeit der Denkmalbehörden sowohl im Sinne der Denkmalerhaltung als auch der Denkmaleigentümer unterstützen können. Auch setzen einige Änderungen aktuelle Rechtsprechung der letzten Jahre um, die sich insbesondere als Konsequenz aus unpräzisen, unvollständigen und nicht fortgeschriebenen Denkmalwertbegründungen ergaben.

2.2. Wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des Denkmalschutzes

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen merken an, dass in Nordrhein-Westfalen rund 80.000 Baudenkmäler, etwa 5.800 Bodendenkmäler und mehr als 800 bewegliche Denkmäler unter Denkmalschutz stehen. Sie seien einzigartige Zeugnisse aus vergangenen Zeiten, die es zu erhalten gilt. Nichtsdestoweniger unterliegt ihre Substanz im Besonderen dem Gesetz des Alterns. Unter den Einflüssen von Wetter und Klima kann bei Baudenkmalern im Laufe der Zeit Feuchtigkeit eindringen. Risse im Mauerwerk können entstehen oder sogar größere Schäden wie der Zerfall der gesamten Holzkonstruktion von Dach- und Deckenkonstruktionen bahnen sich an. Angesichts dieser Umstände gilt es, so das Handwerk weiter, diese wertvollen Kulturgüter und Zeitzeugen zu bewahren und zu schützen. Die sicherste Garantie für ihren Erhalt könne insofern nur in ihrer dauernden Nutzung bestehen; denn nur diese stelle die notwendigen Wartungs-, Reparatur- und Modernisierungsmaßnahmen sicher.

Der VFB NW konstatiert, dass der bauliche Denkmalschutz eine wirtschaftliche Bedeutung insbesondere auch durch die Investitionen erlangt, die in den Erhalt der Baudenkmäler fließen. Diese haben durchaus einen erheblichen Anteil an den Gesamtinvestitionen, die allein 2017 bundesweit in Höhe von 142,1 Milliarden Euro in den Gebäudebestand getätigt worden sind. Der Anteil der Bestandsinvestitionen am Gesamtbauvolumen ist demnach annähernd doppelt so hoch, wie die Investitionen in den Neubau, die im gleichen Jahr einen Gesamtbetrag von 72,6 Milliarden Euro erreicht haben.

Die Bundesstiftung Baukultur ging für 2018/2019 von einem weiteren Anstieg der Bestandsinvestitionen um 7,5% auf damit insgesamt 161,8 Milliarden Euro aus. Zugleich deuten etwa Prognosen u.a. des Wuppertal Instituts darauf hin, dass sich die Zusammensetzung des Gebäudebestands für den Zeitraum 2017 bis 2030 auf einen Neubauanteil von 8% entwickelt. 59% des Bestands werden dann in diesem Zeitraum Alltagsbauten umfassen, 30% besonders erhaltenswerte Bauten und Baudenkmäler werden einen Anteil von 3% ausmachen.

Im Zusammenhang mit dem dargelegten Investitionsvolumen in den Bestand werde damit, so der VFB NW weiter, deutlich, dass auch der bauliche Denkmalschutz ein Investitionsvolumen in bedeutsamen Umfang generiert. Die für die Investitionen in den baulichen Denkmalschutz zu erbringenden Planungsleistungen werden von den Architekt*innen und Ingenieur*innen im Bauwesen erbracht. Der VFB NW betont, dass es sich dabei nicht selten um besonders anspruchsvolle Planungsleistungen handelt, die auf den Gegebenheiten der historischen Bausubstanz aufsetzen und darauf abzielen, unter Erhalt historischer Bausubstanz angepasste Lösungen für zukunftsfähige, das baukulturelle Erbe bewahrende Nutzungen sicherzustellen.

Richtigerweise spiegele der Gesetzesentwurf dieses Schutzziel in der zutreffenden Gewichtung wider, indem er Eigentümer*innen baulicher Denkmäler eine besondere Bedeutung zumisst, da sie Träger der Investitionen sind und zugleich eine wirtschaftliche Nutzungsperspektive erwarten. Unter dieser Prämisse sind sie, so der VFB NW, bereit, ihre Denkmäler zu erhalten und den Erfordernissen an Energieeffizienz, Klimafolgenanpassung, Barrierefreiheit etc. und städtebaulichen sowie kulturräumlichen Schutzziele Rechnung zu tragen. Dass insgesamt bei den Kulturdenkmälern bundesweit ein erheblicher Sanierungsbedarf gegeben ist, bestätigt auch das Staatsministerium für Kultur und Medien auf der Grundlage von Daten des statistischen Bundesamts DESTATIS, das für das Jahr 2018 von den geschätzt rund 1 Millionen deutschen Kulturdenkmälern rund ein Drittel als gefährdet oder dringend sanierungsbedürftig eingestuft hat.

IHK NRW merkt an, dass der Gesetzgeber ihrem Vorschlag in ihren Stellungnahmen aus den Jahren 2013 und 2019, Denkmäler nach deren Bedeutung und Erhaltungswert zu kategorisieren, nicht gefolgt ist. Das sei aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft bedauerlich, weil deshalb ökonomische Potentiale nicht gehoben werden können, die sich bei abgestufter Schutzwürdigkeit von Denkmälern ergäben. IHK NRW wiederholt daher die Anregung, die Möglichkeit zu eröffnen, Denkmäler nach Vorbild - etwa des baden-württembergischen Denkmalschutzrechtes - in abgestufter Intensität zu schützen.

Zudem merkt IHK NRW an, dass das zukünftige Recht ausdrücklich vorsehen sollte, dass die Kommunikation zwischen Behörden und Eigentümern auch digital erfolgen kann (siehe etwa §§ 6 Abs. 3, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 DSchG-E).

2.3. Konkrete Positionen der Beteiligten

§ 1 Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

§ 1 Absatz 2

Der VFB NW begrüßt die in der Begründung angeführte besondere Rolle der Eigentümer*innen von Baudenkmalern sowie deren ausdrückliche Einbeziehung in die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dies sei einerseits selbstverständlich, andererseits aber sei aus der Begründung noch nicht zu entnehmen, was genau unter dem „kontinuierlichen Austausch“ zwischen dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden mit den Eigentümern und Besitzern gemeint ist. Also ob diese Zusammenarbeit individuell mit den Eigentümern oder aber durch institutionelle Vertretungen von Eigentümern gedacht ist. Hier ist aus Sicht des VFB NW eine Präzisierung erforderlich. Nur so werde erkennbar, welche Auswirkungen die geplante Gesetzesänderung an dieser Stelle auf die Tätigkeit der planenden Berufe haben werde.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

§ 2 Absatz 6

IHK NRW betont, dass der Gesetzgeber nicht nur mit dem Schutz von Denkmälern selbst erheblich in die Rechte von Eigentümern eingreife, sondern auch mit dem Umgebungsschutz (§§ 2 Abs. 6, 5 Abs. 2, 9 Abs. 1 Ziffer 2 DSchG-E), indem er Veränderungen in der engeren Umgebung eines Denkmals untersagt, soweit sie für dessen Erscheinungsbild prägend sind (§ 2 Abs. 6 DSchG-E). Kriterien, anhand derer die Reichweite der näheren Umgebung und der Schutzzumfang definiert werden können, fehlen. Die Erläuterungen verweisen lediglich auf Einzelfallentscheidungen. Das ist aus Sicht von IHK NRW insofern problematisch, als aus der Praxis bekannt ist, dass auslegungsfähige Normen von verschiedenen Behörden unterschiedlich angewandt werden, mit der nicht selten vorkommenden Konsequenz, dass ähnlich gelagerte Fälle unterschiedlich entschieden werden. Was von einer Behörde genehmigt wird, kann von einer anderen Behörde untersagt werden. § 2 Abs. 6 DSchG-E wirkt insofern investitionshemmend. IHK NRW regt deshalb an, die Norm im weiteren Gesetzgebungsverfahren um entsprechende Kriterien anzureichern.

§ 3 Denkmalliste

§ 3 Absatz 2

Der VFB NW begrüßt, dass es für Baudenkmäler beim konstitutiven Denkmalschutz bleibt. Trotz des hohen Verwaltungsaufwandes beim Eintragungsverfahren biete die konstitutive Liste ein hohes Maß an Rechtssicherheit für Eigentümer, Behörden, aber auch für die ausführenden Planer*innen. Die Entscheidung, ob ein Objekt die Denkmaleigenschaften erfüllt, fällt in vielen Fällen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht leicht. Wenn dies in einem gesonderten Verfahren geklärt ist, stehe für weitere Einzelfallentscheidungen diese Frage nicht noch einmal an. Ohnehin seien in NRW die weit überwiegende Anzahl der Baudenkmäler bereits eingetragen. Dadurch sei der beschriebene Aufwand bereits erbracht.

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßen ausdrücklich das geltende konstitutive Schutzsystem für Baudenkmäler als das geeignetere und rechtssicherere System, insbesondere mit Blick auf die Eigentümer.

§ 3 Absatz 3

In Bezug auf das vorgesehene deklaratorische System für Bodendenkmäler ist das Meinungsbild aus dem Beteiligtenkreis breitgefächert.

Dem VFB NW zufolge birgt die vorgesehene Umstellung in der Bodendenkmalpflege auf das deklaratorische System für die Bodendenkmalpflege als auch mit Blick auf das Auffinden von Bodendenkmälern im Kontext baulicher Maßnahmen Vorteile, die durchaus mittelstandsrelevante Bedeutung entfalten können. Beim deklaratorischen Prinzip muss das Denkmal die im Denkmalschutzgesetz genannten Bedingungen erfüllen. Es hat diesen Status bereits vor der Eintragung in die Liste.

Insbesondere bei Bauvorhaben kann dies zu Erleichterungen führen, da hierbei Bodendenkmäler kurzfristig entdeckt werden. Das deklaratorische Verfahren ermöglicht es, den Denkmalstatus bei einer zufälligen Entdeckung und Offenlegung unmittelbar festzustellen. Die Behörden können aufgrund des „automatisch“ bestehenden Denkmalschutzes schneller und flexibler reagieren. Dadurch, dass ein aufwendiges Verwaltungsverfahren entfällt, kann dann unmittelbar gehandelt und nötigenfalls können Maßnahmen eingeleitet werden. Dies wiederum könne zu einer erheblichen Zeit- und Kosteneinsparung auf Seiten der Behörden und der Bauherren und mithin auch der beteiligten Planer*innen führen.

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW halten die Einführung des deklaratorischen Systems für Bodendenkmäler in § 3 Abs. 3 des Entwurfs zwar für denkbar, da die abschließende Bestimmung des Denkmalwertes eines Bodendenkmals häufig erst nach einer aufwendigen Prospektion oder gar Ausgrabung möglich ist. Aus der Praxis heraus ergebe sich jedoch kein Bedürfnis nach einer Abkehr vom konstitutiven System. Dieses habe sich im Zusammenspiel mit dem Begriff der „vermuteten Bodendenkmäler“ bewährt und für eine ausreichend sichere, rechtliche Grundlage gesorgt. Das deklaratorische System könne im Vergleich zum konstitutiven System - gerade für die Denkmaleigentümer - für Rechtsunsicherheit sorgen, weil bei jeder denkmalrechtlichen Entscheidung immer wieder erneut in die Denkmalwertbegründung eingestiegen werden muss. Zielführender wäre aus Sicht des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebund NRW eine Präzisierung des Begriffs der „vermuteten Bodendenkmäler“ unter Beibehaltung des konstitutiven Systems auch in der Bodendenkmalpflege.

Zudem wird die Gefahr gesehen, dass der Schutzsystemwechsel bei den Bodendenkmälern mittelfristig auch einen Schutzsystemwechsel bei den Baudenkmalen nach sich ziehen könnte.

Unternehmer NRW moniert mit Blick auf das vorgesehene deklaratorische System für Bodendenkmäler, dass der Gesetzesentwurf für den Anwender nicht eindeutig regelt, wann ein Bodendenkmal vorliegt. Klarheit würden die insoweit einschlägigen Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 2 Abs. 1 ausdrücklich nicht bringen. Es liege also an jeder Person, selbst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 gegeben sind und deshalb das Denkmalschutzgesetz auch mit den bußgeldbewehrten Pönalen bei Verstößen eingreift.

Die geplante Neuregelung bei den Bodendenkmälern, führe nach Einschätzungen aus der Mitgliedschaft des Unternehmerverbandes zu einer verminderten Rechtssicherheit. Die skizzierte Verantwortungsverlagerung wird daher kritisch gesehen. Insbesondere mittelständisch geprägte Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung oder anderweitige denkmalschutzrechtliche Expertise wären von dieser beschriebenen Rechts- und damit Investitionsunsicherheit betroffen. Unternehmer NRW regt daher an, bei der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes hinsichtlich der Eintragung von Bodendenkmälern in die Denkmalliste die bisherigen Regelungen des gültigen § 3 Abs. 1 DSchG zu übernehmen.

IHK NRW stellt mit Blick auf § 3 Abs. 3 DSchG-E, der die nachrichtliche Eintragung unter anderem von Pufferzonen in die Denkmalliste festlegt, die Frage, ob es sich hierbei um die nähere Umgebung im Sinne des § 2 Abs. 6 DSchG-E handelt. Angeregt werde im Sinne der praktischen Handhabbarkeit des Gesetzes eine diesbezügliche Klarstellung, insbesondere auch mit Blick auf die Kommunikation zwischen Behörden und Eigentümern. Die Eigentümer von in Pufferzonen liegenden Immobilien erhalten keinen Bescheid über die Eintragung, sodass sie im Zweifel nicht wissen, dass sie bei möglichen baulichen oder Nutzungsänderungen den Bestimmungen des Denkmalschutzrechtes unterliegen.

Um eine Information auch für diese Fallgestaltung sicherzustellen, regt IHK NRW an, festzuschreiben, dass § 3 Abs. 5 DSchG-E auch im Falle des deklaratorischen Verfahrens nach Abs. 3 Anwendung findet.

§ 8 Erhaltung und Nutzung von Denkmälern

Der VFB NW begrüßt die ausdrückliche Aufnahme zeitgemäßer Nutzungsaspekte, sowie die deutliche Regelung des Aspekts der Zumutbarkeit. Mit dem Schutz und der Pflege eines Baudenkmals sei immer die Frage verbunden, wie das Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich genutzt werden kann. Dies erfordere meist ein Bearbeiten des Denkmals mit mehr oder weniger intensiven baulichen Eingriffen. Denn oft, so der VFB NW weiter, ist die neue Nutzung mit Ergänzungen oder dem Weiterbau verbunden. Der Erhalt und die bauliche Weiterentwicklung nach den heutigen Nutzungsanforderungen stehen dabei häufig in einem Spannungsverhältnis zueinander, wenn es gilt, zwischen den Belangen des Denkmalschutzes, anderen gesetzlichen Vorgaben zu Energieeffizienz, Brandschutz oder Barrierefreiheit und den privaten Nutzungsinteressen des Eigentümers einen angemessenen Weg zu finden. Insoweit begrüßt der VFB NW, dass der angemessenen Nutzung des Denkmals eine besondere Gewichtung zukommt.

IHK NRW bewertet die Klarstellung, wann die Zumutbarkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 DSchG-E nicht mehr gegeben ist, als positiv. Mit § 8 Abs. 1 Satz 2 DSchG-E ändere sich zwar

die Rechtslage nicht grundsätzlich, weil die Vorschrift lediglich den Tenor der ständigen Rechtsprechung aufgreift; in der Praxis stellt sie Eigentümern nun deren Rechtsposition „auf einen Blick“ dar. Das könne für sie kostenreduzierend, weil verfahrensbeschleunigend, wirken.

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW fordern die geltende Regelung des § 8 Abs. 2 beizubehalten, sodass die Untere Denkmalbehörde den Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Falle einer zu befürchtenden Schädigung eines Denkmals verpflichten kann, dieses in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. Diese Regelung könne als Satz 2 in § 8 Abs. 3 des Entwurfs angefügt werden.

§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

§ 9 Absatz 2 Satz 2

Der VFB NW begrüßt die ausdrückliche Erwähnung der Abwägungsbelange: Wohnungsbau, Klima- und Ressourcenschutz, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit, da sich hierin die großen Herausforderungen der kommenden Jahre abbilden. Auch die zunehmende Verstädterung und ein damit einhergehender Bedarf an bezahlbarem Wohnraum erfordern dringend nachhaltige soziale, städtebauliche und stadtoökologische Konzepte auf allen politischen Ebenen. Der Entwurf berücksichtige, dass auch moderne Denkmalpflege mit diesen Herausforderungen konfrontiert ist. Die neuen Abwägungsbelange stärken die Kompetenzen der Planer*innen in dieser Hinsicht und werden zunehmend konzeptionelle Arbeiten mit entsprechenden Beschäftigungspotenzial nach sich ziehen.

IHK NRW merkt an, dass mit § 9 Abs. 2 Satz 2 DSchG-E eine ihrer Kernforderungen aufgegriffen wurde. Die Norm öffnet im Rahmen der Belange des Denkmalschutzes den Weg zur nachhaltigen und gesellschaftlichen Vorstellung entsprechenden Nutzung von Denkmälern und von Anlagen in deren engeren Umgebung. Sie erhöhe damit die Flexibilität von Unternehmen, Denkmäler oder Anlagen in deren Umgebung zu verändern oder deren Nutzung zu ändern.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen bedarf es zur Vermeidung von Abstimmungsschwierigkeiten der bauausführenden Unternehmen mit den Unteren Denkmalbehörden einer Konkretisierung der abzuwägenden Belange in § 9 DSchG NRW. Je mehr unbestimmte Rechtsbegriffe in den Normen enthalten sind, desto höher könne der individuelle Abstimmungsbedarf mit den jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern vor Ort sein. Gerade die in § 9 Abs. 2 formulierten Alternativen seien konkret auslegungsbedürftig. Im Interesse der Rechtsklarheit für alle Beteiligten, sei eine Konkretisierung der Begriffe erforderlich.

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW hingegen lehnen die Ergänzung, dass die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit im Abwägungsprozess zu berücksichtigen sind, ab.

Mit Blick darauf, dass ca. 1 Prozent des Baubestandes in NRW Denkmäler sind, ist wesentlicher Bestandteil des Aufgabenspektrums der Unteren Denkmalbehörden die Beratung der Denkmaleigentümer und die Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen mit dem Ziel einer sinnvollen Nutzung von Denkmälern.

Das Erlaubnisverfahren ist mit einem Beratungs- und Abwägungsprozess vor Ort verbunden. Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren unterscheidet sich damit grundlegend von dem stark

formalisierten Baugenehmigungsverfahren. Die Denkmalpfleger vor Ort müssten zwischen verschiedenen, gleichrangigen Belangen vermitteln, so z.B. selbstverständlich auch der Barrierefreiheit, dem Brandschutz, dem Klima- und dem Ressourcenschutz. Die Aufnahme des Belanges des Wohnungsbaus sei demnach zudem ein fachfremder Aspekt, dessen Aufnahme im Denkmalschutzgesetz befürchten lassen müsse, dass erhaltenswerte Bau- oder Bodendenkmäler dem Wohnungsbau weichen müssen. In den Beratungen vor Ort zwischen der Unteren Denkmalbehörde und dem Eigentümer/der Eigentümerin würden die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs genannten Belange bereits jetzt mit denen des Denkmalschutzes sorgfältig abgewogen, um eine nachhaltige Lösung für das Denkmal zu finden. Alle verschiedenen Zielsetzungen sollten auch weiterhin gleichrangig nebeneinander stehen. Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW sehen daher kein Erfordernis für eine Hervorhebung bestimmter Belange im Denkmalschutzgesetz, zumal entsprechende Vorgaben in der Regel bereits in zu beachtenden Fachgesetzen geregelt sind.

Zudem seien z. B. energetische Belange in der Denkmalpflege schon lange ein selbstverständliches Thema. Dennoch erfolge eine Entscheidung nach umfangreicher Abwägung, bei der auch andere Belange Berücksichtigung finden müssen. So würden viele historische Gebäude deutlich leiden, wenn die Südseiten mit PV-Modulen versehen würden. Deutsche Fachwerkstädte, Gründerzeitfassaden oder Hertie-Eiermann-Fassaden wären so wohl weniger denkmalwert, wenn sie zugunsten der energetischen Modernisierung unter Styropordämmung verschwänden. Hier bedarf es immer einer gründlich abzuwägenden Einzelfallentscheidung. Neben dem Erscheinungsbild fließen, besonders bei Fenstern, auch bauphysikalische Bedingungen in die Entscheidungen ein. So verursacht der Einbau von hochenergetischen Fenstern in gering gedämmte Fassaden mehr Probleme als er löst.

Intakte historische Fenster energetisch aufzurüsten, erhalte dagegen Zeugnisse früherer Handwerkskunst und sei energetisch häufig sinnvoller und nachhaltiger, als die Erneuerung mit energieintensiv produzierten neuen Fenstern aus tropischem Hartholz oder nicht reparablen Kunststoffen. Auch seien entsprechende Sanierungsmaßnahmen in der Regel nur für Baudenkmäler mit entsprechender Nutzung sinnvoll, nicht jedoch pauschal für alle Baudenkmäler.

§ 9 Absatz 3

Aus Sicht des VFB NW werde mit der Aufnahme der Abwägungsbelange einschließlich der Klarstellung, dass diese die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht überwiegen dürfen, in Verbindung mit der in Absatz 3 beschriebenen vertretbaren geringfügigen Minderung des Denkmalwerts zugunsten der Nutzbarkeit ein größerer Spielraum für die Planer*innen und Genehmigungsbehörden für den Einsatz zeitgemäßer Bauprodukte im Interesse der Bauherrschaft eingeräumt. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, langfristig die Schutzziele des baulichen Denkmalschutzes zu wahren und mit den Anforderungen an eine wirtschaftliche und sinnvolle Nutzungsmöglichkeit zu verbinden. Im Einzelfall könne dies allerdings auch zukünftig zu erheblichem Konfliktpotenzial zwischen den Eigentümern und den Denkmalschutzbehörden führen. Der VFB NW geht davon aus, dass insbesondere Mitglieder der Architektenkammer NRW (AKNW) erhebliche konzeptionelle Arbeit abverlangt werden werde, um die Grundlagen für die Konfliktbewältigung zu liefern.

Darüber hinaus betont der VFB NW, dass der kulturelle Wert des Denkmals nicht durch übermäßig große Eingriffe, die für die Nutzbarmachung nicht unbedingt nötig sind, verlieren dürfe. § 9 Abs. 3 sei da mit dem Begriff „nur geringfügig“ recht schwammig. Der Schutz des Kulturgutes benötige aus der Sicht des VFB NW die Mitsprache der Fachbehörde des Oberen Denkmal-

schutzes. Der Schutz und die sachgerechte Bewahrung von Kunst und Kulturgut unter Respektierung seiner materiellen, kunsthistorischen und ästhetischen Bedeutung sind die Hauptanliegen des VDR (Verband der Restauratoren) und seiner Mitglieder.

IHK NRW konstatiert, dass § 9 Abs. 3 DSchG-E kostensenkend wirken kann und unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz zeitgemäßer Bauprodukte und neuer Bauarten bei einem Eingriff in ein Baudenkmal ermöglicht.

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW führen aus, dass die Regelung des § 9 Abs. 3 des Entwurfs bezüglich des Einsatzes zeitgemäßer Bauprodukte oder neuer Bauarten ebenfalls bereits einer heute gelebten Praxis entspricht und in der Abwägung durch die Denkmalbehörde berücksichtigt wird. Eine Regelung im Gesetz erscheint ihnen daher überflüssig.

§ 9 Absatz 4

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW fordern, in Abs. 4 Satz 2 die Worte „oder immissionsschutzrechtlichen“ zu streichen, da die denkmalrechtliche Erlaubnis von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst ist. Die Konzentrationswirkung ist bundesrechtlich zwingend vorgegeben und steht weder zur Disposition des Antragstellers noch der Behörden. Zulassungen, die unter die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG fallen und separat erteilt werden, sind rechtswidrig (VGH Mannheim 10 S 566/19 vom 17.12.19, OVG Lüneburg 12 LB 104/19 vom 15.10.19). Ebenso kann durch Landesrecht nicht das immissionsschutzrechtliche Verfahrensrecht modifiziert werden (§ 73 BImSchG). Das aktuell gültige Denkmalschutzgesetz enthält zwar bereits diese Regelung, die jedoch in der Praxis aus den v. g. Gründen keine Anwendung gefunden hat bzw. gar nicht finden konnte. Die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes sollte zur Behebung dieser rechtswidrigen Regelung genutzt werden.

§ 17 Denkmalbehörden

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, der VFB NW als auch der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW kritisieren die vorgesehene Umstrukturierung der Denkmalbehörden.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen ist kritisch zu bewerten, dass der Gesetzesentwurf die erhebliche Reduzierung der Anzahl der Unteren Denkmalbehörden vorsieht, wodurch die Sicherstellung des „zur Ausführung des Gesetzes notwendigen denkmalfachlichen Sachverständigen“ zur Voraussetzung für Untere Denkmalbehörden gemacht werde. Insoweit könnte die Reduzierung/Zusammenführung der Unteren Denkmalbehörden gerade den kleinen Betrieben des restaurierenden Handwerks ihre bewährten örtlichen Ansprechpartner nehmen.

Aus den Reihen der Mitglieder des VFB NW werden gleichfalls Bedenken gegen die vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung der derzeit ca. 210 bei den kleinen Gemeinden (< 25.000 Einwohner) angesiedelten Unteren Denkmalbehörden auf die Kreise geäußert. Zwar könne bestätigt werden, dass gerade kleinere Denkmalbehörden oft personell unzureichend und fachlich sehr unterschiedlich ausgestattet sind. Ob aber die Aufgaben besser durch ebenfalls unterbesetzte Kreisbehörden wahrgenommen werden können, sei nicht erwiesen. Der Entwurf weise

auch keinen Ansatz auf, wie die Kreise in dieser Hinsicht unterstützt werden sollen. Den Architektinnen und Architekten vor Ort würden wichtige Ansprechpartner entfallen. Die Verlagerung auf die Kreisbehörde würde insoweit die Tätigkeit der Mitglieder erschweren. Denn gerade die Kenntnisse über Geschichte und Wertigkeit einzelner Objekte liegen bei den Unteren Denkmalbehörden vor Ort. Es wird als notwendig angesehen, dass gerade kleinere Denkmalbehörden angemessen mit qualifiziertem Personal besetzt werden, insbesondere mit Architektinnen und Architekten.

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW betonen mit Blick darauf, dass der Denkmalschutz eine wichtige Aufgabe zur Bewahrung des historischen Erbes und zugleich wesentliches Element für die örtliche Identität und Attraktivität einer Kommune ist, dass Identität jedoch unmittelbar vor Ort gestiftet werde und Denkmalschutz daher bislang richtig auf der Ebene der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angesiedelt ist. Gerade außerhalb der Großstädte seien es nicht die monumentalen Großbauten, die unter Denkmalschutz stehen, sondern Kleinode wie z.B. Kornspeicher oder Kapellen, die vor Ort identitätsstiftend wirken, aber bereits in der Nachbargemeinde unbekannt und bedeutungslos sein können.

Ferner basiere die derzeitige Zuständigkeit der Städte und Gemeinden als Untere Denkmalbehörden auf der Prämisse, dass die hiesigen Behörden durch ihre räumliche Nähe und tiefgehenden Ortskenntnisse über einen ausgeprägten Kenntnisstand über die örtlichen Anforderungen und Erfordernisse der Denkmäler verfügen. Für die Denkmaleigentümer sind kurze Wege und ein unkomplizierter Kontakt zu der Unteren Denkmalbehörde von großer Wichtigkeit. Diese fundierte Ausgangslage spreche für die bislang bestehende Struktur der Denkmalbehörden. Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW halten daher die bisherige Aufgabenteilung mit der Beratungsfunktion des Kreises in § 20 Abs. 2 DSchG NRW für eine grundsätzlich bewährte Lösung. Die vorgesehene Neustrukturierung der Denkmalbehörden wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Es erscheint problematisch, dass kreisangehörige Gemeinden ihre Zuständigkeit als Untere Denkmalbehörden nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf verlieren sollen, ohne dass den betroffenen Gemeinden und Kreisen insofern eine Mitentscheidungsbefugnis zustehen soll. Im Interesse einer Optimierung der bestehenden Strukturen schlagen der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW daher vor, im Rahmen der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes NRW eine optionale Übertragung der Aufgaben der Unteren Denkmalbehörden (auf freiwilliger Basis) auf den Kreis vorzusehen. Anstelle des mit dem Gesetzesentwurfes verfolgten Ansatzes, den Kreisen zunächst die Aufgabe der Unteren Denkmalbehörde für alle kleineren kreisangehörigen Gemeinden zuzuweisen und diesen unter bestimmten, vergleichsweise strengen Voraussetzungen die Übernahme jener Aufgabe vom Kreis zu ermöglichen, sei es sachgerechter, an der gegenwärtigen Zuständigkeitsverteilung grundsätzlich festzuhalten und den Gemeinden als Unteren Denkmalbehörden die Option einer Aufgabenübertragung auf den Kreis - auf freiwilliger Basis und in Abstimmung mit dem Kreis - zu eröffnen.

Sollte es dennoch bei der vorgesehenen Strukturänderung bleiben, sei jedoch unbedingt eine ausreichende Beteiligung der kleinen kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Entscheidungsfindungen des Kreises als Untere Denkmalbehörde vorzusehen. Eine ausreichende Beteiligung wäre insbesondere zu gewährleisten bei der Unterschutzstellung von neuen Denkmälern oder ggf. der Herausnahme aus der Denkmalliste sowie bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen gem. § 9 DSchG. Dies wäre sowohl vor dem Hintergrund der Planungshoheit der Gemeinden als auch unter Berücksichtigung der verbleibenden Zuständigkeit bei der Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gem. § 5 DSchG von besonderer Bedeutung.

Alternativ sollte, so der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW, zudem im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben der UDB von einer kreisangehörigen Gemeinde auf eine andere Gemeinde eröffnet werden. Auch sollte der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, wie es § 17 Abs. 4 des Entwurfs vorsieht, zwischen Gemeinden ermöglicht werden. Auf diese Weise könnten fachliche Defizite vor Ort kompensiert werden.

§ 19 Beteiligung der Landschaftsverbände

Der VFB NW und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen äußern Bedenken dagegen, dass in Angelegenheiten der Baudenkmalpflege das Benehmen mit den Landschaftsverbänden gegen eine Anhörung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme ersetzt werden soll. Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW sehen kein Erfordernis für den Wegfall der Benehmensherstellung.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen merken an, dass diese Änderung die bisherige starke Position der beiden Fachämter des LWL/LVR nachhaltig schwäche. Dazu führen sie aus, dass die von den Handwerkskammern in NRW betriebene Akademie des Handwerks Schloss Raesfeld über langjährige Erfahrung und Expertise im Denkmalschutz verfügt. Die Akademie führt Fort- und Weiterbildungen in der gesamten Bandbreite des Denkmalschutzes und Denkmalpflege durch und habe hierdurch einen besonderen Fokus auf die praktischen Schwierigkeiten in der Umsetzung.

Aus Sicht des VFB NW ist es bedauerlich, wenn die unbestrittenen Kompetenzen der Landeskonservatoren nicht mehr in dem Umfang genützt würden, wie bislang. Dagegen wird die Fristverkürzung im Erlaubnisverfahren auf zwei Monate im Sinne einer Beschleunigung sehr begrüßt. Insoweit erfolgt eine Harmonisierung mit den Fristen des § 71 Abs. 2 BauO NRW 2018.

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW betonen, dass die fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten durch die Landschaftsverbände in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ebenso wie die wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung von Denkmälern unerlässlich sei. Insofern habe sich insbesondere für die Unteren Denkmalbehörden von kleineren Gemeinden die Regelung zur Benehmensherstellung in § 19 Denkmalschutzgesetz im Grundsatz bewährt und führe in der Praxis lediglich in Einzelfällen zu Problemen. Daher wird kein Erfordernis für den Wegfall der Benehmensherstellung gesehen. Die Ersetzung der Benehmensherstellung durch ein Anhörungsverfahren kann aus ihrer Sicht jedoch ebenfalls für die fachliche Einbindung der Landschaftsverbände Sorge tragen.

Ausdrücklich begrüßt wird vom Landkreistag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW der Wegfall der Benehmensherstellung bei der Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke gemäß § 40 Denkmalschutzgesetz. Hier sei eine Beteiligung der Landschaftsverbände überflüssig, da diese ja bereits in den Erlaubnisverfahren eingebunden werden. Ebenso begrüßt wird die Verkürzung der Frist im Erlaubnisverfahren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs auf 2 Monate gegenüber der bisher geltenden Frist von 3 Monaten.

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW fordern zur Klarstellung in die Begründung zu § 19 folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Die Regelungen des § 19 werden durch die verfahrensrechtliche Konzentration des BImSchG verdrängt. § 19 ist daher in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

nicht anzuwenden. Zu beteiligen ist allein die Untere Denkmalbehörde als zuständige Behörde für die durch die BImSchG-Genehmigung verdrängte denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9. Die Entscheidungsbefugnis über die Genehmigung liegt auch in Hinsicht auf denkmalrechtliche Belange allein bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde.“

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist nach Ansicht des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebund NRW daher weder eine direkte Beteiligung der Landschaftsverbände noch eine „indirekte“ Beteiligung der Landschaftsverbände durch die Unteren Denkmalbehörden vorzunehmen.

Weiter wird ausgeführt, dass die Rechtslage eindeutig und durch das Verhältnis von bundesrechtlichem BImSchG und landesrechtlichen Denkmalschutzgesetz bestimmt ist und eine gesetzliche Regelung hierzu auf Landesebene weder erforderlich noch möglich ist.

Die missverständliche Rechtslage behindere in nicht geringem Maße immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die rechtmäßige Aufgabenausübung der Immissionsschutzbehörden und müsse daher unbedingt im Zuge der Bestrebungen der Landesregierung zur Entbürokratisierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren behoben werden.

§ 21 Denkmalausschuss

Der VFB NW bedauert außerordentlich, dass die Streichung des Landesdenkmalrates allein mit der Begründung vorgenommen wird, dass von der gesetzlichen Regelung bislang nicht Gebrauch gemacht worden ist. Er weist daraufhin, dass es eine gemeinsame Initiative der Architektenkammer NRW mit der Ingenieurkammer-Bau NRW zur Etablierung eines Landesdenkmalrates gab, wobei der Denkmalbeirat als interdisziplinär besetztes politisches Beratungsgremium gesehen wurde. Aufgabe dieses Gremiums sollte es sein, allgemeine Empfehlungen und generelle Analysen zu erarbeiten, sich aber auch bei konkreten Anlässen und Einzelkonflikten mit der Frage von Abriss, Erneuerungen oder Umbau zu befassen und das Bauministerium in der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Oberste Denkmalbehörde zu unterstützen. Über diesen Weg könnten die Belange der freien planenden Berufe unmittelbar in ein denkmalpolitisches Gremium eingebracht werden.

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW führen aus, dass § 21 Abs. 1 des Entwurfs (bisher § 23 Abs. 2 DSchG) vorsieht, dass der Rat oder Kreistag durch Satzung bestimmt, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. In der Praxis werden die Zuständigkeiten der Ausschüsse in der Zuständigkeitsordnung geregelt, die nach ihrer Rechtsnatur in der Regel ein einfacher Rats- oder Kreistagsbeschluss ist. Allein für den Denkmalausschuss sei eine satzungsrechtliche Bestimmung vorgesehen, was in der Praxis nicht selten übersehen wird. Aus ihrer Sicht sollte die Formulierung „durch Satzung“ gestrichen werden und damit ein Gleichklang mit den übrigen Ausschüssen hergestellt werden.

§ 25 Auskunfts- und Betretungsrecht

IHK NRW regt an, Eigentümer im Falle des § 25 Abs. 2 DSchG-E auch dann vorab zu informieren, wenn nicht eingefriedete Grundstücke von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Denkmalbehörden und Landschaftsverbände betreten werden sollen. Das stärke den vom Gesetzgeber selbst geäußerten Wunsch des kontinuierlichen Austausches mit Eigentümern und Nutzern von Denkmälern (§ 1 Abs. 2 Satz 2 DSchG-E).

§ 26 Kostentragung und Gebührenfreiheit

Aus Sicht des Landkreistags NRW und des Städte- und Gemeindebund NRW ist der Wegfall des Begriffs des „vermuteten Bodendenkmals“ kritisch. Denn das führe dazu, dass die Kostentragung für den Fall nicht mehr eindeutig geregelt ist, wenn sich bei der Untersuchung des Bodens herausstellt, dass sich gar kein Bodendenkmal in ihm befindet. Dieser Fall wird bisher durch den Begriff des „vermuteten Bodendenkmals“ eindeutig geregelt und sollte daher beibehalten werden.

§ 30 Denkmalförderung

Aus Sicht des VFB NW bestehen keine Bedenken, wenn die bisherigen Finanzierungsvorschriften der bisherigen §§ 35 bis 37 reduziert und künftig in Förderrichtlinien aufgenommen werden. Allerdings öffne die neue Formulierung den Weg zu erheblichen Leistungsreduzierungen, weil nur noch auf Haushaltsrecht und nicht mehr auf den Unterstützungsbedarf der Eigentümer abgestellt wird. Zudem werden die Gemeinden und die Gemeindeverbände aus der Verantwortung entlassen. Würde diese Regelung so im Gesetz umgesetzt, konterkariere dies das mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte Bekenntnis des Landes zu einer dauerhaften Unterstützung der Denkmalpflege. Die Regelung hätte zur Folge, dass die Fördermittel des Landes jederzeit eingestellt werden können. Ein solcher Schritt, der in jüngerer Vergangenheit bereits einmal unternommen wurde, hatte und hätte in Zukunft erneut erhebliche Auswirkungen auf die Denkmalpflege durch die Eigentümer und damit indirekt auch auf die Tätigkeit der Mitglieder beider Baukammern.

Der VFB NW teilt zudem mit, dass die Restaurator*innen betonen, dass ihre Arbeit nur dann erfolgreich ausgeführt werden kann, wenn das Objekt und ihre eigene vorsichtig konservatorisch-restauratorische Herangehensweise an das Denkmal von möglichst vielen Menschen erkannt und geschätzt wird. Der VFB NW begrüßt, wenn die Aufgabe der Denkmalvermittlung und der Kooperation aller an der Denkmalpflege Beteiligten stärker bzw. explizit im neuen Gesetzesentwurf verankert würde.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einem Clearingverfahren nach § 6 Abs. 2 MFG unterzogen.

Sie begrüßt das Vorhaben der Landesregierung das seit 1980 bestehende Denkmalschutzgesetz insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluierungsgutachtens einer Novellierung zu unterziehen.

Als unterstützungswürdig stellt sich aus ihrer Sicht die mit der Novelle verfolgte Zielsetzung dar, für die Zukunft eine effektivere Anwendung und Umsetzung des Gesetzes sicherzustellen.

Bau- und Bodendenkmäler weisen neben einer historischen und baukulturellen insbesondere auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine hohe Bedeutung auf. Denkmäler sind ein bedeutender Wirtschafts-, Standort- und Beschäftigungsfaktor sowie ein Anziehungspunkt für Touristen. Historische Gebäude machen die Städte einzigartig und stiften Identität und Lebensqualität. Die Bewahrung dieser Zeitdokumente ist ein wichtiger Aspekt für Landesentwicklung, Städtebau, Kultur und Wirtschaft. Um unter Denkmalschutz stehende Gebäude dauerhaft erhalten zu können, bedarf es jedoch immer auch einer adäquaten Nutzung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig Regelungen zu finden, die dem konservierenden Denkmalschutz einerseits und den aktuell vorherrschenden Nutzungsansprüchen insbesondere auch unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts andererseits Rechnung tragen.

Begrüßenswert stellt sich die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Stärkung der Eigentümerposition dar, die Bekenntnis, dass der beste Schutz für ein Denkmal seine Nutzung ist sowie die erstmals ausdrückliche Erwähnung von berücksichtigungsfähigen Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit. Zudem positiv ist die Klarstellung zum Aspekt der Zumutbarkeit in Bezug auf die Rechtsposition der Eigentümer.

Ungeachtet dessen plädiert die Clearingstelle Mittelstand zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten, zur Erhöhung der Rechtssicherheit sowie zur Beschleunigung der Verfahren dafür:

- Die Zuständigkeit der Gemeinden als Untere Denkmalbehörde beizubehalten (§ 17).
- Die Benennungsherstellung der Unteren Denkmalbehörde mit den Landschaftsverbänden beizubehalten (§ 19).
- Festzuschreiben, dass im Falle von nachrichtlichen Eintragungen in die Denkmalliste alle betroffenen Eigner entsprechend § 3 Abs. 5 zu informieren sind.
- Die Möglichkeit der digitalen Kommunikation explizit zu erwähnen.
- In § 25 Abs. 2 auch für das Betretungsrecht nicht eingefriedeter Grundstücke eine Pflicht zur Vorabinformation der Eigentümer festzuschreiben.
- In § 9 Abs. 4 Satz 2 die Wörter „oder immissionsschutzrechtlichen“ zu streichen.
- Den Begriff der „engeren Umgebung“ mit Kriterien zu konkretisieren, anhand derer die Reichweite der näheren Umgebung und der Schutzzumfang definiert werden können (§ 2 Abs. 6).
- Den Begriff „Pufferzonen“ näher zu definieren bzw. klarzustellen, ob dieser vom Begriff der „engeren Umgebung“ abweicht oder gleichbedeutend ist (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 6).